



Referenz/Aktenzeichen: K175-1087

Import von Verpackungen und Verpackungsmaterialien aus Holz (inkl. Stauholz)

Welche Verpackungsmaterialien aus Holz sind betroffen?

Die Auflagen gelten für Verpackungen wie Kisten, Verschlüge, Trommeln, Paletten sowie ähnliche Ladungsträger, die ganz oder teilweise aus *unverarbeitetem* Laub- und Nadelholz gefertigt sind. Nicht unter die ISPM-15-Auflagen fallen Verpackungen/Verpackungsmaterialien, die aus Holzwerkstoffen, welche während der Verarbeitung geleimt, erhitzt oder gepresst werden (Spanplatten, Sperrholz, Furniere), sowie aus Holzwolle und Sägemehl gefertigt sind oder die aus Rohholz, das dünner als 6 mm ist, hergestellt sind.

Sind die Einfuhren aus allen Ländern betroffen?

Nein Die Auflagen gelten nur für Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Nicht-EU-Länder).

Verpackungsmaterial aus EU-Länder kann ohne Pflanzenschutzauflagen eingeführt werden!
Ausnahme: Holzverpackungen aus Portugal benötigen den Internationalen Standard ISPM 15 und müssen dementsprechend behandelt und markiert sein.

Welches sind die Pflanzenschutzauflagen aus Nicht-EU-Länder?

Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 Anhang 4 Teil A, Abschnitt I¹

<p>2. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde</p>	<p>Das Verpackungsmaterial aus Holz muss: rindenfrei sein, mit Ausnahme einzelner Rindenstücke, wenn diese weniger als 3 cm breit sind (unabhängig von ihrer Länge) oder, wenn sie mehr als 3 cm breit sind, nicht über 50 cm² aufweisen, und einer der zugelassenen Behandlungen gemäss Anhang I des Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15² und der FAO 17 unterzogen worden sein und ein Kennzeichen gemäss Anhang II des Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO tragen, aus dem hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung unterzogen wurde.</p>
---	--

¹ www.admin.ch/ch/d/sr/c916_20.html

² www.ippc.int

<p>8. Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde</p>	<p>Das Holz muss rindenfrei sein, mit Ausnahme einzelner Rindenstücke, wenn diese weniger als 3 cm breit sind (unabhängig von ihrer Länge) oder, wenn sie mehr als 3 cm breit sind, nicht über 50 cm² aufweisen, und einer der zugelassenen Behandlungen gemäss Anhang I des Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO18 unterzogen worden sein und ein Kennzeichen gemäss Anhang II des Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO tragen, aus dem hervorgeht, dass das Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung unterzogen wurde.</p>
--	--

Wie müssen die Verpackungen und Verpackungsmaterialien (inkl. Stauholz) aus Holz gekennzeichnet werden?

2.1 Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

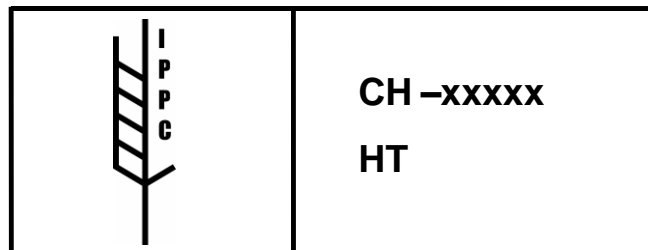
- a. IPPC-Logo;
- b. Zulassungsnummer des Betriebes (mit ISO-Code des Landes);
- c. Kennzeichen HT (Heat Treatment);

2.2 Sie ist deutlich sichtbar anzubringen.

2.3 Als Farben dürfen weder Rot noch Orange verwendet werden.

2.4 Mögliche Gestaltungen der Kennzeichnung:

Übliche Markierung in der Schweiz



Weitere mögliche Markierungen

